

Nach § 418 M.St.G.D. bestimmt für das Heer der zuständige Kontingentsherr, wer die Urteile zu bestätigen hat. Für das preussische Kontingent gelten folgende Bestimmungen: Urteile, die auf Todesstrafe, lebenslängliche Freiheitsstrafe oder bei militärischen Verbrechen auf Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren lauten, sowie jedes Urteil gegen einen Offizier, Sanitätsoffizier oder oberen Militärbeamten unterliegen der Bestätigung des Kaisers; Urteile auf Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre der des Kommandierenden Generals, alle übrigen der des zuständigen Gerichtsherrn. Für mobile Heeres- teile im Inland oder für eine inländische vom Feind bedrohte Festung gelten die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung über die Strafrechtspflege bei dem Heere in Kriegszeiten vom 28. 12. 1889 § 10 ff.: Urteile gegen Offiziere in Generalsstellung unterliegen der Bestätigung des Kaisers, gegen sonstige Offiziere der des Kontingentsherrn; Urteile, die auf Todesstrafe oder Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr lauten, sind von dem nächsthöheren Vorgesetzten des Gerichtsherrn zu bestätigen, wenn er zu den in § 11 einzeln aufgeführten, mit Bestätigungs- befugnis versehenen Personen gehört. Alle übrigen Urteile bestätigt der zuständige Gerichtsherr. Daneben besteht ein in § 13 im einzelnen geregeltes Aufhebungsrecht.

## § 8.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Überschwemmung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Zivil- oder Militärbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.